

**Anlage zur Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudiengang an der Universität Mannheim
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
3. Französisch**

§ 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss der Fakultät gehören mindestens drei Professoren an.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft
2. Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Übung zur französischen Phonetik und Phonologie
4. Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft
5. Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft

(2) Der Nachweis des Latinums oder Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen, ist vorzulegen.

(3) Die Orientierungsprüfung erfordert eine bestandene Einführungsveranstaltung.

§ 3 Art der Zwischenprüfung und Anforderungen in der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungsgebiete sind der mündliche und schriftliche Gebrauch der französischen Sprache und die Beherrschung der Phonetik und Grammatik. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Sprachlehrprogramm des Grundstudiums.

§ 4 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer zweistündigen sprachpraktischen Klausur in den § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten. Kandidaten, deren Muttersprache Französisch ist, schreiben anstelle der sprachpraktischen Klausur eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Klausur.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern abgenommen. Ihre Dauer beträgt etwa 20 Minuten.
- (2) Geprüft werden die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten. Die Prüfung erfolgt in französischer Sprache.
- (3) Bei Kandidaten, deren Muttersprache Französisch ist, werden die literatur- bzw. sprachwissenschaftlichen Kenntnisse geprüft.
- (4) Von der mündlichen Prüfung ist befreit, wer in der Klausur eine mindestens „*ausreichende*“ Leistung erbracht hat.